



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 07.07.2020

Name

Durchwahl +49 (711) 126-0


E-Mail [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

Aktenzeichen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen;  
Anhörungsschreiben vom 10.06.2020 AZ.: IG II 1 – 6101/001-2020.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Die Aufnahme von Regelungen in das Chemikaliengesetz, die notwendige Grundlagen dafür schaffen, den illegalen Handel im Bereich der fluorierten Treibhausgase möglichst effektiv zu bekämpfen, wird von uns ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Mit dem Referentenentwurf wird das Anliegen aufgegriffen, das den Bundesrat zu seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2019, BR-Drs. 398/19, veranlasst hat.

Zu dem Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Zum Erfüllungsaufwand:

Die in dem Referentenentwurf enthaltenen neuen Regelungen verursachen bei den Vollzugsbehörden einen höheren Erfüllungsaufwand, da die Einhaltung zusätzlicher Pflichten überwacht und Erklärungen von Wirtschaftsakteuren überprüft werden müssen. Der zusätzliche Aufwand kann derzeit mangels entsprechender Vollzugserfahrungen allerdings nicht beziffert werden.

Zu § 12i Absatz 1:

Die Regelung des neuen § 12i Absatz 1 sollte im Sinne eines effektiven Vollzugs auch ein Verwendungsverbot enthalten, das Verwendungen in der gesamten Breite des § 3 Absatz 10 ChemG umfasst. In der chemikalienrechtlichen Vollzugspraxis treffen die Behörden insbesondere Lagerhaltungen von zuvor illegal in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen und Einrichtungen an, gegen die effizient vorgegangen werden sollte. Es sollten daher § 12i Absatz 1 Satz 1 um ein Verbot von Verwendungen im Sinne des Chemikaliengesetzes ergänzt und § 12i Absatz 1 Satz 2 entsprechend angepasst werden.

Zu § 12i Absatz 2 Satz 3 und § 12j Absatz 5:

In der F-Gase VO sind hinsichtlich Aufzeichnungen und Dokumentationen Aufbewahrungsfristen von 5 Jahren festgelegt. In Anlehnung an diese Bestimmungen und aufgrund der komplexen Lieferketten wird vorgeschlagen, auch im vorliegenden Gesetzentwurf Aufbewahrungsfristen von mindestens 5 Jahren vorzuschreiben.

Zu § 12j Absatz 1:

Auch das Verwendungsverbot nach dem neuen § 12j Absatz 1 sollte im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzugs die gesamte Bandbreite möglicher Verwendungen im Sinne von § 3 Absatz 10 ChemG umfassen, siehe die Anmerkung zu § 12i Absatz 1. In der Vollzugspraxis könnte hier z.B. auch ein Vorgehen gegen Handlungen wie Mischen oder Umfüllen angezeigt sein. In § 12j Absatz 1 sollten daher die Wörter „im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen,